

Drucks.Nr.: 239  
Datum: 09.01.2020

Vorliegende Abteilung: Allg. Verwaltung Sachbearbeiter: Herr Mohr

## Vorlage für die Gemeindevertretung

---

### Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Kommunalwahlen im Jahr 2021

-Stimmzettel, zusätzliche Angaben nach § 16 Abs. 2 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG)

### Erläuterungen

Nach den Vorgaben des § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG können auf den Stimmzettel für die Kommunalwahlen zu jedem Bewerber zusätzliche personenbezogene Angaben aufgenommen werden, wenn und soweit die Gemeindevertretung dies mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Wahlzeit beschlossen hat, demnach bis zum 31. März 2020.

Diese zulässigen zusätzlichen personenbezogenen Angaben sind:

1. der Beruf oder Stand,
2. das Geburtsjahr,
3. der Geburtsname, wenn ein abweichender Familienname geführt wird,
4. ein Ordens- oder Künstlernamen, wenn dieser im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist, und
5. bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten die Gemeinde der Hauptwohnung, bei der Wahl der Gemeindevertreter der nach § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung benannte Gemeindeteil der Hauptwohnung.

Die Gemeindevertretung fasst die Beschlüsse bezüglich der Gemeindewahl und der Ortsbeiratswahlen.

Für die Ortsbeiratswahlen sind die Angaben in sämtlichen Ortsteilen einheitlich festzulegen, können aber von den Angaben der Gemeindewahl abweichen.

Bei den Gemeinde- und Ortsbeiratswahlen anlässlich der Kommunalwahlen 2011 und 2016 wurden auf den Stimmzetteln nur der Name und der Vorname des jeweiligen Bewerbers genannt, keine weiteren personenbezogenen Angaben.

Es wird vorgeschlagen, analog den Kommunalwahlen der Jahre 2011 und 2016 keine zusätzlichen personenbezogenen Angaben auf den Stimmzetteln aufzunehmen.

**Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.**

### Beschlussvorschlag

Für die Kommunalwahlen im Jahr 2021 werden auf den Stimmzetteln für die Gemeindewahl und die Ortsbeiratswahlen keine zusätzlichen personenbezogenen Angaben nach § 16 Abs. 2 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) aufgenommen.

